

SATZUNG

der Stadt Endingen a. K. zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsetter – Winzerdorf Kiechlinsbergen“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Endingen a. K. in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsetter – Kiechlinsbergen“ beschlossen:

Diese dient zur Umsetzung nachfolgender Sanierungsziele:

- Auslagerung und Weiterentwicklung von Industriebetrieben;
- Nachverdichtung im Innenbereich;
- Schaffung neuen Wohnraums durch Beseitigung von Baulücken / Leerständen;
- Neugestaltung von Freiflächen insb. barrierefreie Straßenraumgestaltung;
- Modernisierung der denkmalgeschützten Ortsverwaltung und anderer öffentlicher Bereiche;
- Modernisierungsmaßnahmen an privaten Gebäuden.

§ 1

Änderung des Sanierungsgebiets

Das durch Satzung der Stadt Endingen a. K. vom 09.10.2019 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsetter – Winzerdorf Kiechlinsbergen“ (Rechtskraft am 18.10.2019) wird um das Grundstück Flst. Nr. 181 (teilweise) erweitert.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Ortsetter – Kiechlinsbergen“ soll bis 30.04.2028 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im „Kaiserstühler Wochenbericht“ / „Endinger Stadtanzeiger“.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Kaiserstühler Wochenberichts.

Endingen, den 05.05.2022



Tobias Metz
Bürgermeister

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen während den üblichen Dienststunden im EG eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Anlage:

Lageplan Abgrenzung des Sanierungsgebiets inkl. 1.-3. Erweiterung

